

BGer 5A 546/2022 vom 26. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_546_2022

FR: TF 5A 546/2022 du 26 juillet 2022

IT: TF 5A 546/2022 del 26 luglio 2022

Regeste

Verfahrenskosten (Sistierung eines Rechtsöffnungsverfahrens) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Am 5. Mai 2022 ersuchte die Beschwerdegegnerin beim Bezirksgericht Meilen gegenüber dem Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Küsnacht-Zollikon-Zumikon um Rechtsöffnung für Fr. 34'838.60 nebst Zins und Kosten. Der Beschwerdeführer ersuchte am 18. Mai 2022 um Sistierung des Verfahrens, bis über seine am gleichen Gericht hängige negative Feststellungsklage über dieselbe Forderung rechtskräftig entschieden sei. Mit Verfügung vom 23. Mai 2022 sistierte das Bezirksgericht das Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens FO220001. Dagegen erhob die Beschwerdegegnerin Beschwerde. Mit Verfügung vom 8. Juni 2022 setzte das Obergericht des Kantons Zürich dem Beschwerdeführer Frist zur Beschwerdeantwort an. Der Beschwerdeführer holte die zur Abholung gemeldete Verfügung nicht ab und reichte keine Beschwerdeantwort ein. Mit Beschluss vom 1. Juli 2022 hiess das Obergericht die Beschwerde teilweise gut und wies den Sistierungsantrag ab. Im Übrigen trat es auf die Beschwerde nicht ein. Die Kosten für das obergerichtliche Verfahren von Fr. 250.-- auferlegte das Obergericht dem Beschwerdeführer. Für das Beschwerdeverfahren sprach es keine Parteientschädigungen zu. Am 15. Juli 2022 hat der Beschwerdeführer in Bezug auf die Kostenaufgabe durch das Obergericht Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Das Bundesgericht hat die Akten beigezogen.

E. 2

Der angefochtene Beschluss ist ein Zwischenentscheid. Dies gilt auch für die darin enthaltene Kostenregelung für das obergerichtliche Verfahren (BGE 135 III 329 E. 1.2). Da kein Anwendungsfall von Art. 92 BGG vorliegt, ist die Beschwerde an das Bundesgericht nur unter den restriktiven Voraussetzungen von Art. 93 BGG zulässig. Vorliegend fällt einzig die Variante von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG in Betracht, d.h. die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der angefochtene Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte. Der Beschwerdeführer äussert sich dazu nicht und ein solcher Nachteil ist auch nicht ersichtlich. Nach der Rechtsprechung bewirkt die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen in einem Zwischenentscheid für sich allein nämlich keinen entsprechenden Nachteil (BGE 135 III 329 E. 1.2; 138 III 94 E. 2.3; 143 III 416 E. 1.3). Die Partei, die sich durch die Kosten- und Entschädigungsregelung im Zwischenentscheid verletzt fühlt, kann diesen Punkt zusammen mit dem Endentscheid gemäss Art. 93 Abs. 3 BGG anfechten oder, wenn der Endentscheid in der Sache nicht in Frage gestellt wird, sobald dieser ergangen ist (BGE 143 III 290 E. 1.3; 143 III 416 E. 1.3).

Die Beschwerde ist damit offensichtlich unzulässig. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war die Beschwerde von vornherein aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.